OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605073/3/KHa/THÖ

Datum:
Linz, 24. Oktober 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des J S, x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Jänner 2022, GZ: BHVB/921170021393/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. stattgegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Jänner 2022, GZ: BHVB/921170021393/21, zu Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich des Spruchpunktes 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Jänner 2022, GZ: BHVB/921170021393/21, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Jänner 2022, GZ: BHVB/921170021393/21, wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe sich am 17.03.2021 um 16:08 Uhr in x, Fahrtrichtung Vöcklabruck, als Lenker des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen: x obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 02/20 sei abgelaufen.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. vorgeworfen, er habe sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssten, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass folgende nicht typisierte Teile angebracht waren: Originalfelgen der Marke Audi mit der Dimension 15 Zoll mit einer falschen Einpresstiefe. Eine Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung sei durch die Übertretung nicht gegeben gewesen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschriften des § 102 Abs. 1 iVm. § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG 1967 (Spruchpunkt 1.) und des § 102 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 2 KFG 1967 (Spruchpunkt 2.) verletzt und es wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020) zu beiden Spruchpunkte jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 80,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 16 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer am 18. Februar 2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst und sinngemäß ausgeführt, dass die Behörde keine Beweisgrundlage vorgewiesen habe und unterschiedliche Angaben bezüglich des vermeintlichen Tatbestandes mache. Er verzichte auf eine Beschwerdevorentscheidung und beantrage die Durchführung

einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht. Es würde Beschwerde gegen alle Punkte des Straferkenntnisses erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 17. März 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschwerdeführer unter Hinweis auf die notwendigen Beschwerdeinhalte gemäß § 9 VwGVG im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen die vorliegende Beschwerde inhaltlich zu verbessern, insbesondere ein inhaltlich dem Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheid entsprechendes Beschwerdevorbringen und Beschwerdebegehren zu erstatten. Im genannten Schreiben wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Rechtsfolgen der Zurückweisung der Beschwerde bei nicht fristgerechter Verbesserung hingewiesen.

Das Schreiben vom 31. Mai 2022 wurde dem Beschwerdeführer am 8. Juni 2022 mittels Hinterlegung zugestellt. Bis dato erfolgte keine Verbesserung der mangelhaften Beschwerde durch den Beschwerdeführer.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. zurückzuweisen war sowie zu Spruchpunkt 2. bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis in Spruchpunkt 2. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Spruchpunkt einzustellen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 17.03.2021 um 16:08 Uhr den PKW der Marke/Type Seat/Leon mit dem behördlichen Kennzeichen x in x, in Fahrtrichtung V.

Im Zuge einer Fahrzeugüberprüfung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde festgestellt, dass die am vom Beschwerdeführer

gelenkten Fahrzeug angebrachte Begutachtungsplakette mit der Nummer: x eine Lochung bei 02/20 aufwies.

Zudem wurde im Zuge der Überprüfung festgestellt, dass an dem vom Beschwerdeführer zur Tatzeit gelenkten Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x Felgen der Marke Audi angebracht waren.

II.2. Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses zu Spruchpunkt 2. wird dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:
„Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgeblichen Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Originalfelgen der Marke Audi mit Dimension 15 Zoll mit einer falschen Einpresstiefe (rechts vorne). Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch die Übertretung nicht gegeben.“

Am 9. Juni 2021 wurde das verfahrensgegenständliche Fahrzeug einer Überprüfung gemäß § 56 KFG unterzogen. Es kann nicht festgestellt werden, ob es sich bei den im Tatzeitpunkt montierten Rädern um jene Räder handelt, die auch am 9. Juni 2021 bei der erfolgten Überprüfung montiert waren. Auch Feststellung zur Einpresstiefe der zum Tatzeitpunkt montierten Räder konnten nicht mehr getroffen werden.

II.3. Die als Beschwerde bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. Februar 2022 enthält keinerlei Beschwerdegründe, auf die sich die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtswidrigkeit stützt. Der Beschwerdetext lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Frau B,

leider war es weder telefonisch noch per eMail möglich einen Termin zu vereinbaren. Sie haben bis jetzt keine Beweisgrundlage vorgewiesen. Außerdem gibt es Ihrerseits unterschiedliche Angaben bezüglich des vermeintlichen „Tatbestandes“.
Ich bestehe auf mein Recht auf Gerechtigkeit, somit muss ich hiermt Beschwerde einreichen. Ich verzichte auf einen Vorentscheid und bestehe auf eine mündliche Verhandlung auf dem Verwaltungsgericht.

Auf Grund der aktuellen Umstände behagt es Mir nicht in diesen Zeiten n einer Verhandlung teilzunehmen, deshalb ersuche Ich den Termin dafür erst dann anzusetzen, wenn der „Covid-“, „Omikron-“ etc. Sachverhalt vollständig vorbei ist.

Hiermit weise Ich nochmals darauf hin, dass ALLE angeführten Punkte Ihres Schreibens beeinsprucht sind. Da die relevanten Punkte präjudiziell für alle anderen Punkte sind“

Weiter bitte ich um Stellungnahme / Erläuterung des Wortes „Geschäftszeichen“. Um welche Art von Geschäft handelt es sich hierbei und in welchem „Recht“ befinden wir uns damit?“

Im Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung (Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2021) bringt dieser ausschließlich zu den Spruchpunkten 2., 3., 4. und 5. der Strafverfügung, somit zu der Thematik der Verwendung der Originalfelgen der Marke Audi und dem Vorwurf einer falschen Einpresstiefe vor. Zum Tatvorwurf der abgelaufenen Begutachtungsplakette finden sich keine Ausführungen, wobei der Beschwerdeführer die Einstellung des gesamten Verfahrens und die „Aufhebung sämtlicher beinhalteten Strafverfügungen“ begehrt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31. Mai 2022 aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen die vorliegende Beschwerde betreffend Spruchpunkt 1. inhaltlich zu verbessern. Im genannten Schreiben wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Folgen der Zurückweisung der Beschwerde bei nicht fristgerechter Verbesserung hingewiesen. Das Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 8. Juni 2022 nachweislich mittels Hinterlegung zugestellt. Bis dato erfolgte keine Verbesserung der mangelhaften Beschwerde durch den Beschwerdeführer.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Zustand des PKW KZ: x konkret zur abgelaufenen Begutachtungsplakette und zum Einbau von nicht originalen, vom Hersteller vorgesehen Felgen ergeben sich nachvollziehbar und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus den vom Meldungsleger angefertigten Lichtbildern.

Es wurde auch vom Beschwerdeführer selbst nicht bestritten, dass an dem von ihm gelenkten PKW zum Tatzeitpunkt Felgen der Marke „Audi“ montiert waren.

III.2. Die Tatsache, dass zu der genauen Dimension und der Einpresstiefe der im Tatzeitpunkt montierten Felgen und Räder nachträglich keine Feststellungen mehr erfolgen können, ergibt sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen der Abteilung Verkehr des Amts der Oö. Landesregierung vom 23. September 2021.

Dieser führt in seinem Gutachten aus: „Ob es sich bei der Überprüfung um die „Audi“ Räder handelt, welche zum Tatzeitpunkt montiert waren, kann nicht beurteilt werden. Angaben über die Einpresstiefe der zum Tatzeitpunkt montierten Räder sind der Anzeige nicht zu entnehmen.

III.3. Der festgestellte Sachverhalt betreffend den dem Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht erteilten Verbesserungsauftrag ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. Es ergibt sich insbesondere auch die Zustellung mittels Hinterlegung durch den im Akt befindlichen, datierten Rückschein.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Aufhebung des Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2020 lauten:

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

[…]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, das der Lenker, beförderte Personen und anderer Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[…]“

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern

nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastwagen, Sattelzufahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]“

IV.1.2. Im Zusammenhang mit der Verwaltungsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass an dem von ihm gelenkten Fahrzeug Originalfelgen der Marke Audi mit der Dimension 15 Zoll mit einer falschen Einpresstiefe montiert gewesen seien.

Wie sich aus dem im Akt einliegenden Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen ergibt (Behördenakt AS 42 f), konnte dieser bei Überprüfung des Fahrzeuges am 9. Juni 2021 einerseits nicht beurteilen, ob die nunmehr von ihm überprüften Räder tatsächlich auch zur Tatzeit montiert waren, andererseits konnte der Sachverständige mangels Angaben über die Einpresstiefe der zum Tatzeitpunkt montierten Räder auch dazu keine Stellungnahme abgeben.

Es kann somit letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Beschwerdeführer den Tatvorwurf in Spruchpunkt 2. des Straferkenntnissen, nämlich der Verwendung von Felgen mit einer falschen Einpresstiefe zur Tatzeit tatsächlich verwirklicht hat, zumal dies auch durch das Gutachten des Amtssachverständigen nicht geklärt werden konnte.

Da somit für das erkennende Gericht diesbezügliche Zweifel an der Tatbestandsverwirklichung bestehen, war hinsichtlich Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" vorzugehen, der Spruchpunkt 2. des Straferkenntnises der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.1.3. Spruchmangel:

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall darauf hinzuweisen, dass gemäß § 44a Z 1 VStG der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen

Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053).

Aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl. VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/03010; 6.05.2020, Ra 2019/02/0213).

Die Schutzgüter, die sich aus § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergeben, lauten:
a) Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer,
b) Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen,
c) übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge.

Indem die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis den Verstoß sämtlicher sich aus § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergebenden Tatbestände (Schutzgüter) vorwirft, ohne zu benennen, woraus sich die konkrete (zu benennende) Gefahr für eines oder mehrere dieser Schutzgüter ergibt, wird den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes unter Anführung des am Kraftfahrzeug festgestellten Mangels ohne Subsumtion unter konkrete Tatbestandsmerkmale als Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens reicht nach der vorab dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht aus.

Aus der Formulierung des Spruches zu Spruchpunkt 2. geht somit nicht eindeutig hervor, welches konkrete Tatbild des § 4 Abs. 2 KFG die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vorwirft. Da eine Tat im Spruch jedoch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis in Spruchpunkt 2. vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beheben.

IV.2. Zur Zurückweisung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses:

IV.2.1. § 9 VwGVG (BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet in seinem Absatz 1:

§ 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

(1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[...]

[...]

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV.2.2. § 9 VwGVG enthält die inhaltlichen Anforderungen an eine zulässige Beschwerde. Die Regelung des § 9 Abs. 1 VwGVG listet daher jene Elemente auf, die eine Beschwerde haben muss (Inhaltserfordernisse) und legt damit den notwendigen Inhalt einer gesetzeskonform ausgeführten Beschwerde fest.

Dem Beschwerdeführer wurde in Spruchpunkt 1. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vorgeworfen, er habe sich als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x nicht vor Antritt der Fahrt davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei, da die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 02/20 abgelaufen gewesen sei.

Das Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers bezieht sich nicht auf den Tatvorwurf in Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses (abgelaufene Begutachtungsplakette am Fahrzeug). Es sind aus der Beschwerde daher weder die Gründe, auf die sich die Behauptung einer allfälligen Rechtswidrigkeit stützen könnte, noch ein Beschwerdebegehren abzuleiten. Selbst aus dem ursprünglichen Einspruch des Beschwerdeführers gegen die vorangegangene Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. April 2021 lässt sich keine Vorbringen des Beschwerdeführers zu Spruchpunkt 1. entnehmen.

Um dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einzuräumen, sein Beschwerdevorbringen entsprechend der Bestimmung des § 9 Abs. 1 VwGVG zu ergänzen, wurde dieser gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Schreiben vom 31. Mai 2022 aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen sein Beschwerdevorbringen zu Spruchpunkt 1. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ergänzen und zu verbessern.

Der Beschwerdeführer hat seinen Beschwerdeantrag bzw. sein Beschwerdebegehren zu Spruchpunkt 1. nicht verbessert, obwohl er auf die Rechtsfolge der Zurückweisung seiner Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der Frist ausdrücklich hingewiesen wurde.

Da der Beschwerdeführer somit der Aufforderung zur Verbesserung der Beschwerdeschrift zu Spruchpunkt 1. gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht nachgekommen ist, ist die eingebrachte Beschwerde in diesem Spruchpunkt als nicht gesetzesgemäß ausgeführt zu qualifizieren. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die eingebrachte Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde, die revisionsberechtigte Formalpartei sowie den Beschwerdeführer unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas